

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

45. Jahrgang

01.03.2016

Nr. 2



Inhalt:

1. 11. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See am Dienstag, 08.03.2016, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See
2. Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“
3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz /BImSchG)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See, Stufe II – Zweite Offenlegung
4. Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Dienstag, 08.03.2016, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Ehrung des Herrn Ludwig Deitermann für 15-jährige Ratsmitgliedschaft
3	16/021	Umbesetzung von Ausschüssen
4	16/025	Verbot von Burka und Nikab in öffentl. Gebäuden und auf öffentl. Plätzen hier: Eingabe gem. § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Partei "Die Republikaner" vom 21.01.2016
5	16/001	Ungenutzte Gebäude im Innenstadtkern hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.10.2015
6	16/014	Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeirates hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13.01.2016
7	16/034	Anlegen von Blumenstreifen entlang von Ackerrändern hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2016
8	16/036	Vertreter der Schulen als ständige beratende Mitglieder im Schul-, Sport- und Kulturausschuss hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2016
9	16/002	Überörtliche Prüfung der Stadt Haltern am See hier: Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
10	16/026	Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Rahmen des Jahresabschlusses 2015
11	16/032	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW hier: Kenntnissgabe gem. § 83 Abs. 2 S. 1 GO NRW für das 2. Halbjahr 15
12	16/035	Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen
13	16/008	Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 hier: Erhöhung von Gebühren für Ambiente-Trauungen und Trauungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes
14	16/027	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Haltern am See
15	16/028	Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See
16	16/029	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See

TOP	DS-Nr.	Betreff
17	16/023	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haltern am See GmbH
18	16/003	Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP) hier: 2. Beteiligungsverfahren
19	16/004	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 der Stadt Haltern am See „Stadtmühlenbucht - Halterner Stausee“ hier: a) Beschluss über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB
20	16/005	Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen hier: Fassung des Einleitungsbeschlusses
21	16/006	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim – Hohes Ufer“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Flaesheim hier: a) Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 „Gemeinde Flaesheim“ der Stadt Haltern am See gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB b) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB
22	16/020	Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Gewerbepark Brinkwiese“ der Stadt Haltern am See hier: a) Kenntnissgabe der Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 BauGB b) Beschluss über die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
23	16/022	Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte im vereinfachten Verfahren hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB
24	16/033	Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte des Bürgermeisters im Jahre 2015
25	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
26	16/024	Abberufung des Kaufmännischen Geschäftsführers der Stadtwerke Haltern am See GmbH
27	16/030	Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson
28	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 29.02.2016

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Bekanntmachung

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen) hat seine Verbandssatzung geändert. Die geänderte Satzung wurde gemäß § 20 Absatz 4, Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Ausgabe 1 vom 08.01.2016 bekannt gemacht.

Haltern am See, den 15.02.2016

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

BEKANNTMACHUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung der Stadt Haltern am See, Stufe II – Zweite Offenlegung

Die Stadt Haltern am See stellt den Lärmaktionsplan Haltern am See, Stufe II, gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) auf. Gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, für sämtliche Hauptverkehrsstraßen (über 3.000.000 Kfz/Jahr in der Stufe II) und Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/Jahr in der Stufe II) sogenannte Lärmaktionspläne aufzustellen. Die betroffenen Hauptverkehrsstraßen und -straßenabschnitte in Haltern am See sind:

- A 43 – innerhalb des Stadtgebiets
- B 58 – von westlicher Stadtgrenze bis Recklinghäuser Damm (L 551)
- L 551 – Recklinghäuser Straße (von Hullener Damm bis Bossendorfer Damm (L 612), Münsterstraße (von Schüttenwall bis Lohausstraße und von Sythener Straße (L 652) bis nördliche Stadtgrenze)
- L 612 – Bossendorfer Straße (von Recklinghäuser Straße bis westliche Stadtgrenze).

Der Lärm durch den Schienenverkehr wird separat vom Eisenbahn-Bundesamt untersucht.

Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans Stadt Haltern am See, Stufe II

Der Entwurf des Lärmaktionsplans Haltern am See, Stufe II, gemäß § 47d Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im November 2015 erstmalig ausgelegt. Allen Bürgern wurde die Möglichkeit zur Mitwirkung an den Maßnahmenvorschlägen gegeben. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden daraufhin in den Lärmaktionsplan der Stadt Haltern am See aufgenommen. Die Öffentlichkeit erhält im unten genannten Zeitraum erneut die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Überprüfung des überarbeiteten Lärmaktionsplans sowie zur Einreichung von Anmerkungen. Die Planunterlagen werden für eine Dauer von vier Wochen vom

07.03.2016 bis zum 01.04.2016

während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.14 bis 1.10 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

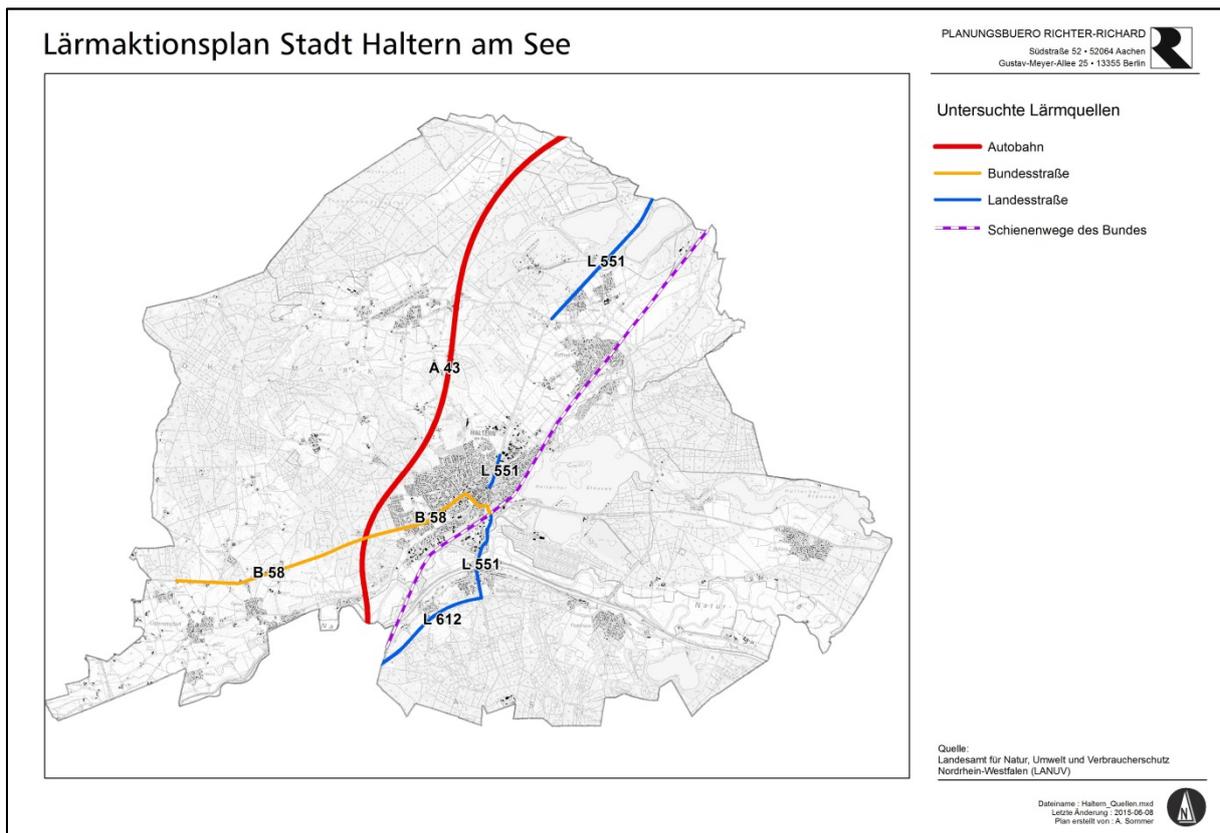
Der Entwurf des Lärmaktionsplans in der aktuellen Fassung vom 29.01.2016 wird im Internet auf der Webseite der Stadt Haltern am See – www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellt. Ideen und Anregungen zur Verbesserung der durch den öffentlichen Straßenverkehr bedingten Lärmsituation können schriftlich bei der Ansprechpartnerin Frau Ostrop eingereicht werden (E-Mail: carolin.ostrop@haltern.de oder Fax: 02364/933-6287). Alle bis zum 01.04.2016 eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro geprüft.

Haltern am See, den 02.02.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Kiski
Technischer Beigeordneter

Anlage: Plan „Untersuchte Lärmquellen“



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 24.09.2015 zum oben genannten Verfahren folgendes beschlossen:

„[...] b) Vorbehaltlich der erfolgten landesplanerischen Zustimmung ist der zur Sitzung ausgehängte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 3 abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auslegen, zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Über den aktuellen Sachstand wurde zudem nachfolgend im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss vom 19.11.2015 und 25.02.2016 unterrichtet.

Ziel und Zweck der Planung

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See hat am 12.08.1977 Rechtskraft erlangt und wird seitdem kontinuierlich durch Flächennutzungsplanänderungen fortgeführt.

Die Ziele und Darstellungen dieses Flächennutzungsplanes waren für mehrere Jahre Richtschnur des Verwaltungshandelns. Inzwischen ist dieser Flächennutzungsplan erfolgreich abgearbeitet worden. Der überwiegende Teil der Flächendarstellungen ist inzwischen realisiert; viele Ziele der Stadtentwicklung sind umgesetzt, zwischenzeitlich bereits überarbeitet worden oder überholt.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

Der wirksame FNP wird dieser Aufgabe heute nicht mehr gerecht: Er wurde zum damaligen Zeitpunkt mit dem Zielhorizont 1985/90 erarbeitet und prognostizierte für diesen Zeitraum die Bevölkerungsentwicklung und sich daraus ergebende Flächenbedarfe. Die aktuelle und künftige städtebauliche Entwicklung der Stadt kann daher mit dem Planwerk von 1977 nicht mehr abgebildet werden.

Entsprechend § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.

Zahlreiche planerische, gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich geändert (z.B. demographischer Wandel, Klima- und Umweltschutz, wirtschaftliche Entwicklung, technischer Fortschritt, Städtewettbewerb, Berufstätigkeit der Frau, Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung, etc.)

Zudem sind die Bauleitpläne gem. § 1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Ein neuer Flächennutzungsplan mit erweitertem Zielhorizont (ca. bis zum Jahr 2030) und aktuellen Aussagen zur Bauleitplanung, der seiner Steuerungsfunktion für die zukünftige Entwicklung der Stadt tatsächlich nachkommt, ist erforderlich.

Mit dem neuen Flächennutzungsplan soll die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt Haltern am See und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Bevölkerung bis ca. zum Jahr 2030 dargestellt werden.

Im Ergebnis soll so ein planerisches Gesamtkonzept entstehen, welches Richtschnur für das künftige Verwaltungshandeln sein soll, planerische Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt und Handlungsspielräume für die Umsetzung von Projekten schafft.

Zudem soll der Flächennutzungsplan dem digitalen Zeitalter angepasst und daher erstmals komplett digital erstellt werden.

Geltungsbereich

Gemäß § 5 Abs.1 BauGB wird der Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet aufgestellt. Eine detaillierte Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches, - wie bei Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplanänderungen üblich -, kann daher entfallen.

Die Neuaufstellung des FNPs umfasst dementsprechend räumlich das gesamte Gebiet der Stadt Haltern am See in seinen aktuellen Grenzen, wie im nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen.

Zu diesem Zwecke liegen der Entwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

Mi., 09.03.2016 bis einschließlich Fr., 15.04.2016

während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1, im 1. Obergeschoss, FB 64 Bauen und Planen, in den Zimmern 1.69 (Fr. Heinichen), 1.70 (Fr. Brachthäuser) und 1.09 (Vorzimmer Technischer Beigeordneter) öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

montags	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 - 17.30 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 - 16.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.00 Uhr		

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen zu der vorgesehenen Planung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Umweltbezogene Unterlagen:

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1(6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich. Die Ergebnisse hinsichtlich der Planungsauswirkungen sind im zugehörigen Umweltbericht (bestehend aus Text- und Kartenteil) dokumentiert:

- Der Umweltbericht beschreibt die Plandarstellungen und die Umweltschutzziele. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Umweltzustand und behandelt die Schutzgüter
 - Mensch,
 - Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - Arten- und Biotopschutz,
 - Boden,
 - Wasser,
 - Luft, Klima und Klimaschutz,
 - Landschaftsbild,
 - Kultur- und Sachgüter, sowie das
 - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.
- Für die FNP-Neuaufstellung wurden insgesamt rund 76 ha potenzielle Bauflächen in einer ökologischen und städtebaulichen Ersteinschätzung untersucht. Neu dargestellt wurden schließlich Flächen in einer Größenordnung von 58,5 ha. Somit zeigt der Umweltbericht auch anderweitige Planungsmöglichkeiten auf und liefert eine Alternativenprüfung. Einige dieser Flächen fanden aus unterschiedlichen Gründen, wie Entwässerungs- und Erschließungsprobleme, schwierige Topografie, fehlende Verfügbarkeit oder ökologische Tabukriterien, nicht Eingang in den vorliegenden Entwurf. Die entsprechenden Flächen werden als Alternativflächen im Kapitel 3 den neu darzustellenden Wohnbauflächen vorangestellt.
Durch diese frühzeitige Betrachtung der Umweltbelange konnten die nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft frühzeitig aufgezeigt und durch Flächenreduktionen oder vollständige Flächenrücknahmen vermeiden werden.
- Hinsichtlich der durch die Planung potenziell betroffenen Natura-2000-Gebiete auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, unter Abstimmung mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde die Verträglichkeit des jeweiligen Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen nachzuweisen. Auf der

Ebene des Flächennutzungsplanes kann in dieser Hinsicht keine abschließende Bewertung erfolgen, da vollständige und endgültige Angaben zu den Vorhaben noch nicht feststehen

- Insbesondere auf Flächen mit ökologisch wertgebenden Biotopstrukturen und einem entsprechend guten Habitatpotenzial für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten sind tiefgreifende faunistische Gutachten auf der nachgelagerten Planungsebene zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Ggf. sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.
- Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung mit den neu ausgewiesenen Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter von Natur und Landschaft vorbereitet. Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen werden daher nicht erforderlich.
- Mit den künftigen städtebaulichen Entwicklungen werden auch Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB vorbereitet; eine Möglichkeit zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird vorgestellt. Für den erforderlichen Ausgleich auf Bebauungsplanebene stehen Flächen in einer ausreichenden Größenordnung zur Verfügung.

Die Unterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See - www.Haltern-am-See.de - unter der Rubrik Rathaus/Stadtentwicklung/Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, 29.02.2016

i.V.

gez. Kiski
Technischer Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See

